

infobrief 12/2011

Donnerstag, 31. Mai 2011

AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Gebühr, Kontoführung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Badenia Bausparkasse

1 Sachverhalt

Die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge – Tarif Via Badenia 06 gültig ab 01.05.2008 – sehen neben einer Abschlussgebühr eine Kontoführungsgebühr in Höhe von 9,48 € pro Jahr vor. Der Hinweis auf diese Gebühren erfolgt auf der ersten Seite der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge sowie auf Seite 4 unter § 17 Abs. 1 ABB.

Seite 1:

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte/Gebühren und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

- Abschlussgebühr in Höhe von 1,6 % der Bausparsumme (§ 1 (2), § 13 (5) ABB)
- Kontogebühr in Höhe von derzeit 9,48 € jährlich (§ 17 (1) ABB)
- Bereitstellungszinsen (§ 6 (4) ABB)
- Gebundener Sollzins und effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung (§ 11 ABB)
- Für besondere, nicht im regelmäßigen Ablauf des Bausparvertrages liegende Dienstleistungen werden Entgelte nach § 15 (1) und § 17 (2) ABB fällig.
- Das Guthaben des Bausparvertrages wird gemäß § 3 (1) ABB mit 1,0 % jährlich verzinst.

Seite 4:

§ 17 Kontogebühr, Entgelte und Auslagen

- (1) Für jedes Konto des Bausparers berechnet die Bausparkasse jeweils bei Jahresbeginn – im ersten Vertragsjahr anteilig bei Vertragsbeginn – eine Kontogebühr von derzeit 9,48 € jährlich. Wird das Konto im Laufe eines Kalenderjahres abgerechnet, erfolgt eine anteilige Rückvergütung.

Aufgrund eines aktuellen Urteils des OLG Karlsruhe vom 08.02.2011, Az. 17 U 138/10, zur Unwirksamkeit von Kontoführungsgebühren bei Darlehenskonten ergab sich die Frage, inwieweit diese Rechtsprechung auf Bausparverträge wie von der Badenia Bausparkasse übertragbar sei.

2 Stellungnahme

In der Literatur und Rechtsprechung wird seit einigen Jahren die Wirksamkeit von Entgelten bei Finanzdienstleistungen kritisch diskutiert (Roller BKR 2008, 221 ff. (225) mit Beispielen zur Rechtsprechung; Bitter ZBB 2007, 237 ff.; Nobbe WM 2008, 185 ff.; Knops 2010 ZBB 479 ff.).

2.1 Kontoführungsgebühr bei Bausparverträgen als Preisnebenabrede

Der Bausparvertrag wird in der Ansparphase juristisch als umgekehrtes Darlehen gem. § 488 BGB gewertet. Für das gewährte Darlehen schuldet die Bausparkasse dem Verbraucher einen Zins. Eine Gebühr für die Kontoführung wie zum Beispiel bei Girokonten ist dem Darlehensvertrag gem. § 488 Abs. 1 BGB fremd, die Gegenleistung für die Bereitstellung von Kapital ist der zeitabhängige Zins.

Eine Kontoführungsgebühr im Rahmen eines Bausparvertrages stellt daher eine Preisnebenabrede dar, die grundsätzlich gem. §§ 305 ff. BGB kontrollfähig ist, und keine Preisabrede.

Der Bundesgerichtshof hat dies mit seinem Urteil vom 7.12.2010, Az. XI ZR 3/10, bestätigt. In dem Urteil hatte der BGH Abschlussgebühren bei Bausparkassen grundsätzlich für wirksam gehalten. Gleichzeitig hat er festgestellt, dass die Abschlussgebühr eine Preisnebenabrede ist und keine Preisabrede und somit der Kontrolle der Gerichte unterliegt. Dies gilt entsprechend für Kontoführungsgebühren.

Die Kontrollfähigkeit wird nach dem BGH-Urteil auch nicht dadurch genommen, dass Bausparverträge vorab durch die BaFin genehmigt würden, da die Genehmigung nicht zwingend davon abhängig sei, dass eine Abschlussgebühr vereinbart wird (Urteil Rz. 18). Der BGH hat auch ausdrücklich festgestellt, dass die bestehenden Gesetze wie BSpkG und PAngV nicht das Recht einer Entgelterhebung regeln (Urteil Rz. 39), hat die Entscheidung aber im Ergebnis offen gelassen, ob aus diesen Gesetzen die Bausparkasse eine Berechtigung für die Entgelterhebung ableiten kann, da der BGH im Ergebnis die Klausel an sich für ausreichend transparent und auch nicht als unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers ansah, so dass die Abschlussgebühr als wirksam erachtet wurde. Eine anfängliche Gebühr, die zur Werbung von Neukunden verwendet wird, die dem Kollektiv der Sparer zugutekommt, hat der BGH damit akzeptiert.

Das genannte BGH-Urteil hat damit Ausstrahlungswirkung auf weitere Verfahren, die Gebühren von Bausparkassen betreffen. Die Berechtigung der Erhebung einer Kontoführungsgebühr kann – trotz Offenlassen des BGH – kaum noch mit dem BSpkG und der PAngV an sich begründet werden (s.o.). Mit der Abschlussgebühr selbst ist die Kontoführungsgebühr nicht vergleichbar, da sie nicht der Werbung für Neukunden dient, sondern die Kosten der Vertragsüberwachung auf den Kunden verlagert, statt sie in den Preis, hier die Zinsen, zu integrieren.

/...3

2.2 Kontoführung allein im Interesse des Anbieters

2.2.1 Übertragbarkeit des Urteils vom OLG Karlsruhe

Das oben genannte Urteil des OLG Karlsruhe stellt klar, dass die **Kontoführung** eines Darlehens **ausschließlich im eigenen Interesse des Anbieters** und nicht im Interesse des Verbrauchers erfolgt. Die Bausparkasse ist zu einer geordneten Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet und hat daher aus eigenem Interesse einzelne Konten für die Kunden zu führen, um die Zuordnung und Überwachung von Zahlungen vornehmen zu können.

Ein gesondertes **Zahlungsabwicklungskonto** ist zur Überwachung der Einzahlungen des Kunden und der Rückzahlung sowie der späteren Darlehensgewährung **nicht notwendig** - „Der Kreditnehmer braucht keine Kreditkontoführung“ (Nobbe WM 2008, 193). Bei einem Bausparvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit unterschiedlicher Rollenverteilung. Damit ist das Urteil des OLG Karlsruhe grundsätzlich auf Bausparverträge übertragbar.

2.2.2 Keine gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Kontoführungsgebühren bei Darlehen und Bausparverträgen

§ 5 Abs. 3 Ziff. 3 BSpkG regelt, dass die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge Bestimmungen enthalten müssen über die Höhe der Kosten und Gebühren, die den Bausparern berechnet werden. Damit ist, wie der BGH ausgeführt hat, keine gesetzliche Bestimmung über die Zulässigkeit von einzelnen Entgelten getroffen worden, sondern lediglich die Pflicht zur Ausweisung gegenüber dem Kunden definiert. Schon gar nicht können damit beliebige Entgelte an sich gerechtfertigt werden. Entgelte von Bausparkassen wurden zudem schon in der Vergangenheit für unwirksam erklärt: eine vergleichbare Klausel § 17 Abs. 3 ABB zu Gebühren bei der Beleihungswertermittlung hatte das LG Stuttgart - Urteil vom 24.04.2007, siehe www.iff-datenbank.de ID: 39714) als unwirksam erklärt.

Die PAngV ist bei Kontoführungsgebühren nach der Entscheidung des OLG Karlsruhe nicht einschlägig, da § 6 PAngV nur die Einbeziehung von Kontoführungskosten in den effektiven Jahreszins regelt, nicht aber die Berechtigung der Entgelterhebung an sich – mit Verweis auf BGH v. 7.12.2010 Az. XI ZR 3/10 - und auch nur Kontoführungsgebühren umfasse, bei der Wahlfreiheit bestehe und die keine ungewöhnlich hohen Kosten verursachen. Eine Wahlfreiheit hat der Verbraucher bei der Gebühr der Bausparkasse aber nicht. Zudem passt § 6 Abs. 3 Nr. 3 PAngV nicht auf den Ansparvorgang. Die „Kreditvergabe“ erfolgt bei dem Bausparvertrag durch den Verbraucher, nicht durch die Bank. **§ 6 PAngV** und **§ 5 Abs. 3 Ziff. 3 BSpkG** kann daher nicht als Argument für die Berechtigung einer Kontoführungsgebühr von der Bausparkasse herangezogen werden.

Im Übrigen scheidet auch **§ 675f Abs. 4 S. 1 BGB** als Rechtsgrundlage für ein Entgelt aus, da kein Zahlungsdienstvertrag und auch kein Zahlungsdienstrahmenvertrag als spezielle Form der entgeltlichen Geschäftsbesorgung vorliegt, sondern ein reiner Darlehensvertrag gem. § 488 ff. BGB (s.o.) – Nobbe WM 2008, 185 ff. (190) bezieht sich bei zulässigen Preisentgelten für Kontoführungsgebühren ausdrücklich nur auf Girokonten.

/...4

2.2.3 Kontoführungsgebühr als unangemessene Benachteiligung

Die Kontoführung selbst erfolgt nicht im Interesse des Verbrauchers, sondern allein im Interesse der Bausparkasse. Eine gesonderte Kontoführung ist sowohl für die Sparphase als auch für die Darlehensphase nicht notwendig. Das gesonderte Entgelt widerspricht auch dem Leitbild des Darlehensvertrages gem. § 488 BGB, das nur den Zins als Preis kennt. Die Kosten des Bausparvertrages bzw. des späteren Darlehensvertrages werden durch eine Kontoführungsgebühr lediglich verteuert. Damit stellt die **Kontoführungsgebühr bei Bausparverträgen eine unangemessene Benachteiligung** dar.

Dagegen erscheint die Kontoführungsgebühr **nicht intransparent**. Sie wird auf der ersten Seite des Vertrages in Euro in einem hervorgehobenen Kasten genannt, der ausdrücklich auf Kosten und Entgelte hinweist, es erfolgt ein ausdrücklicher Verweis auf die § 17 Abs. 1 ABB und die Klausel selbst ist verständlich und eindeutig.

Das Urteil des **OLG Karlsruhe** führt aus, dass es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung zu Kontoführungsgebühren gibt und zieht den Vergleich zu der Entscheidung des BGH zu Barein- und -auszahlungen am Bankschalter.

Die aktuelle Entscheidung Urteil des **Landgerichts Frankfurt** vom 8. April 2011 gegen die Deutsche Bank in Bezug auf die Unzulässigkeit von Gebühren für die Zusendung von Kontoauszügen (Az. 2-25 O 260/10) durch eine Klage des VZBV geht in die gleiche Richtung. Soweit die Bank zur Unterrichtung des Kunden über den Kontostand und die Entwicklung des Kontos verpflichtet ist, kann sie dafür keine Gebühren verlangen.

3 Fazit

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe kann auf die Kontoführungsgebühren bei Bausparverträgen übertragen werden. Dem steht das Urteil des BGH zu Abschlussgebühren bei Bausparkassen nicht im Wege. Vielmehr lässt sich dieses Urteil für die Argumentation der Kontrollfähigkeit der Klausel und der fehlenden Möglichkeit, sich auf die PAngV und das BSpkG als Legitimation für die Gebührenerhebung, nutzen.

Die Kontoführungsgebühr stellt eine Preisnebenabrede dar, der der gerichtlichen Kontrolle gem. §§ 305 ff. BGB unterliegt. Eine unangemessene Benachteiligung gem. § 307 Abs. 2 S. 1 BGB liegt vor, da die Kontoführung allein im Interesse der Bausparkassen erfolgt und keine gesonderte besondere Leistung für den Kunden darstellt. Grundsätzlich gilt aufgrund der Rechtsprechung: Die einzelne Bepreisung von Leistungen, die

- nur im eigenen Interesse des Anbieters erfolgt,
- aufgrund einer gesetzlichen Pflicht vom Anbieter zu erbringen ist oder
- keine zusätzliche (Sonder-)Leistung darstellt, sondern immanenter Teil der eigentlichen Leistung selbst ist,

ist unwirksam.